

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 49

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eher in dem Zureichend. Wenn man nun deswegen, weil die Zöglinge Einzelnes oft sehr gut wissen und „unb'sinnet“ antworten, eine Anklage auf Dressur gegen uns erhebt, so fühlen wir uns dadurch geehrt. Wir nehmen das als Beweis, daß wir eine der wichtigsten Regeln für den Unterricht nicht ganz außer Acht lassen.

Es wird ferner behauptet und in einem Blatte besonders betont, wir bekümmerten uns um die Fortbildung der Lehrer nicht, hielten keine Wiederholungskurse. Diese Ankläger reden nicht die Wahrheit. Vor zwei Jahren hielten wir einen solchen Kurs von sechs Wochen. Ich zähle diese Wochen zu den schönsten meines Aufenthaltes in Münchenbuchsee. Die Theilnehmer haben uns ihrerseits auch ihre Zufriedenheit auf's entschiedenste ausgesprochen. Es erschien freilich kein Zeitungsartikel über diesen Kurs. Wir hielten unser Thun nicht für so wichtig und bedeutend, und sind überdieß der Ansicht, so etwas müsse ohne viel Aufsehens abgethan werden, wenn es von rechtem Segen sein soll. (Schluß folgt.)

Schul: Chronik.

Schweiz. Rettungsanstalt Sonnenberg. Die Eigenschaften, welche Knaben katholischer Konfession zur Aufnahme in die neue Rettungsanstalt auf Sonnenberg bei Luzern qualifiziren, sind: a. sie müssen Schweizer oder einem Schweizerkanton anheimfallende Heimathlose sein; b. sie sollen sittlicher Besserung bedürftig sein; c. sie müssen im Alter vom zurückgelegten 6ten bis zurückgelegten 13ten Jahre stehen; nur in besondern Fällen können auch ältere aufgenommen werden; d. sie müssen körperlich gesund und geistig bildungsfähig sein; e. sie dürfen keine Verbrechen derart begangen haben, welches für die Sicherheit der Anstalt Gefahr bringen könnte; f. Zöglinge aus der franz. Schweiz müssen der deutschen Sprache so weit mächtig sein, um dem deutschen Unterrichte folgen zu können.

Die Meldungen sind in frankirten Zuschriften an das Präsidium des engern Comites zu richten. Die Aufnahme geschieht durch das engere Comité. Ueber die Aufnahme jedes Zöglings wird ein Kontrakt aufgesetzt, welcher einerseits von den Eltern oder deren Stellvertretern (Behörden oder Privaten), andererseits von dem Präsidenten und dem Vorsteher der Anstalt unterzeichnet wird. Das Minimum des voranzubezahlenden Kostgeldes ist 70 Fr. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling wenigstens eine doppelte Kleidung mitzubringen.

Die Zöglinge bleiben in der Anstalt, bis die Direktion erkennt, daß ent-

weder der Zweck der Anstalt an ihnen erreicht ist oder nicht erreicht werden kann. In der Regel werden sie erst nach zurückgelegtem 17tem Altersjahr entlassen.

Bern. Besoldungsgejetz. Seeland, 17. Nov. Soeben kommt mir der neue „Gesezesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen“ in die Hände. Er hat auch im Allgemeinen sehr befriedigt. Er stellt den Lehrer bedeutend besser als bisher, denn derselbe erhält nun:

1) Ein Minimum von Fr. 500, wobei der Staatsbeitrag mit Fr. 220 berechnet ist, — und dieses nota bene baar.

2) Zudem eine anständige freie Wohnung mit Garten und Bescheurung, $\frac{1}{2}$ Fuchart gutes Pflanzland (was nicht zu viel!) und 3 Klafter Tannenholz, oder statt dessen eine angemessene Vergütung. Gesezt, er müßte aus diesem Holz die Schulstubenwärmung besorgen, so käme er doch weiter als mit dem bisherigen Gebrauch.

3) Ueberdieß leistet der Staat jährliche Alterszulagen, mit der trefflichen Bestimmung: nach 10 Jahren Dienst an der gleichen Schule Fr. 30, nach 20 Jahren Dienst an den öffentlichen Primarschulen überhaupt (sehr gerecht) Fr. 50.

4) Die Besoldung soll dem Lehrer vierteljährlich und vollständig bezahlt werden, sonst muß der Regierungsstatthalter einschreiten und nach 1 Monat Ausstand 5 Prozent vergütet werden. Bravo! Dieß macht mit einem Male viel schlimmen Dingen ein Ende.

Ich würde jedoch noch weiter gehen als zu Fr. 500, — nämlich zu Fr. 600, oder wenn das jetzt noch nicht möglich, so muß es in 10 bis 20 Jahren kommen.

Sehr gut ist § 27, welcher von Bildung der Schulgüter handelt. Man merkt's da, es ist unserer Regierung Ernst mit Aufbesserung des Schulwesens, wie es in der That dringend Noth thut. Zürich besitzt schon lange große Schulgüter — sollte das in Bern nicht auch gut und möglich sein? Auch die Forderung eines Schulurbars (§ 29) ist zweckmäßig.

Dagegen erlaube man uns noch einige Bemerkungen:

1) § 2, Art. 4, sagt: daß das zur Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliefert werden soll. Wir schließen aus dieser Fassung, daß darunter nicht die 3 Klafter Tannenholz begriffen sind, welche in § 14 genannt werden. Für sehr nöthig halten wir jedoch eine nähere Qualifizirung des Materials; man sage also: „das nöthige dünne Material“ — da wir Gemeinden kennen, wo trotz aller Mahnungen und